

# Hygienekonzept Saturn Arena/ Zweite Eishalle

## 1. Präambel

Auf Grund der Corona- Pandemie haben die Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH, nachfolgend SWI genannt, ein Hygienekonzept für die Saturn Arena und die Zweite Eishalle erarbeitet, welches dem Schutz der Besucher/innen und Mitarbeiter/innen gerecht wird. Somit soll der Fürsorgepflicht, die wir als Hallenbetreiber haben genüge getan werden. Das Hygienekonzept ist von allen Personen die Hallen betreten einzuhalten. Das Hygienekonzept wird den Besuchern angemessen dargestellt, Mitarbeiter werden darin unterwiesen. Mit dem berechtigten Zutritt werden die Regelungen des Hygienekonzepts, die auch Bestandteil der ABB sind, anerkannt.

Gegenüber allen Nutzern, welche die Vorschriften und Regelungen dieses Hygienekonzeptes nicht einhalten wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Alle Nutzer, außerhalb des öffentlichen Eislaufs, der Eisdisco und des Eisstocksports sind verpflichtet, unter Berücksichtigung dieses Konzeptes ein auf die Nutzung abgestimmtes Hygienekonzept zu erstellen und der SWI vorzulegen.

## 2. Grundlagen des Hygienekonzeptes

Das Konzept wurde auf der Grundlage folgender Regelungen erarbeitet.

Das Konzept konkretisiert diese Regelungen. Die Regelungen gelten uneingeschränkt.

- Aktuelle allgemein gültige Hygieneregeln Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)  
Aktuelles Rahmenhygienekonzept Sport

### **3. Betrieb**

Entsprechend der aktuellen Lage werden wir die Multifunktionshalle Saturn Arena und die Zweite Eishalle unter den aktuell geltenden Bedingungen betreiben.

### **4. Öffnungszeiten**

Öffentliche Eisläufe/ Eisdisco/ Eisstock finden lt. den Zeiten im Belegungsplänen statt.

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/ -kurse finden lt. den Zeiten im Belegungsplan statt.

Die Belegungen werden wie vertraglich geregelt abgestimmt.

### **5. Besucherbegrenzung**

Für die öffentliche Eisläufe/ Eisstockabend haben wir eine Besucherbegrenzung von 86 Besuchern je Eislauf/ Eisstockabend festgelegt. Die Kindergeburtstage während des öffentlichen Eislaufs finden bis auf weiteres nicht statt.

Die Begrenzung erfolgt auf Grund der zur Verfügung stehenden Fläche auf der Sport ausgeübt wird, in unserem Falle die Eisflächengröße mit 1737 m<sup>2</sup>, je Halle.

Wir folgen der Empfehlung aus dem Rahmenhygienekonzept Sport und lassen je 20m<sup>2</sup> Fläche eine Person zu.

Berechnungsgrundlage

$1737\text{m}^2 : 20\text{m}^2/\text{Person} = 86 \text{ Personen.}$

Für das Vereinstraining ergibt sich die Begrenzung der Besucher aus dem Hygienekonzept des Vereins. Hier muss auch auf die kritischen Bereiche, wie z.B. Umkleiden abgestimmt werden.

Maximal können sowohl in der Saturn Arena, als auch in der Zweiten Eishalle 86 Personen, je Halle nutzen.

Für den Eisstocksport melden sich die Schützen in der Verwaltung telefonisch an, auch hier gilt die Besucherbegrenzung.

Bzgl. des Schulsports ist derzeit noch nicht absehbar, ob dieser stattfinden wird. Falls ja, werden wir umgehend Regelungen diesbezüglich treffen.

Bei Veranstaltungen ergibt sich die Besucherbegrenzung auf Grund des Hygienekonzeptes. Dies muss für jede einzelne Veranstaltung entsprechend durch den Betreiber und den Veranstalter in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden.

## 6. Zugang

### 6.1 öffentlicher Eislauf/ Eisdisco

Der Zugang der Saturn Arena/ Zweite Eishalle wird neu organisiert. Folgende Maßnahmen werden ergriffen um den Mindestabstand beim Zutritt und die Besucherbegrenzungen zu organisieren.

- **Besucherbegrenzung/ Online Reservierung**

Die Saturn Arena und 2te Eishalle kann auf Grund der Corona- Pandemie nur von einer begrenzten Anzahl von Besuchern gleichzeitig besucht werden. Eintrittskarten können zur Begrenzung der Besucherzahlen und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen nur nach einer Online-Registrierung unter [www.sw-i.de/freizeit/online-reservierung](http://www.sw-i.de/freizeit/online-reservierung) unter Vorlage des ausgedruckten Online-Reservierungstickets mit dem festen Datum und Zeitfenster, an der Kasse erworben werden. Ohne ausgedruckten Online- Reservierungsticket erhalten Sie leider keine Eintrittskarten an der Kasse. Das Online- Reservierungsticket wird, je nach Besucherfrequenz bereits beim Anstellen an der Kasse von einem Sicherheitsdienstmitarbeiter überprüft. Dieses Vorgehen gilt nicht nur für Einzeleintrittskarten, sondern auch für alle Halbjahres- und Geldwertkartenbesitzer. Die Eintrittskarten gelten nur für das Zeitfenster, welches auf dem Online-Reservierungsticket fest gebucht wurde. Ein ganztägiger Besuch ist derzeit nicht mehr möglich. Etwaige Erstattungsansprüche ergeben sich aus den begrenzten Besuchszeiten und der Besucherbegrenzung nicht. Bei der Online- Reservierung ist die Angabe des Vor- und Nachnamens, die Anschrift, sowie Telefonnummer und E-Mail Adresse erforderlich. Falls die aktuellen Corona- Pandemie Bestimmungen geändert werden, kann die Abfrage der Daten dementsprechend erweitert werden. Diese Angaben werden erfasst, um für den Fall, dass sich einer unserer Nutzer oder Mitarbeiter mit dem Corona- Virus infiziert, die Daten schnellstmöglich an die zuständige Behörde weiterzugeben. Die Daten werden vier Wochen gespeichert, danach gelöscht.

- **Abstandsmarkierungen/ Absperrungen Warteschlange**

Vor der Zweiten Eishalle wird eine Warteschlangensituation abgesperrt, die den Mindestabstand organisiert. Auf dem Boden werden Markierungen im 2- Meter-Abstand aufgesprüht. Des Weiteren weisen Schilder (Nr.:2+3+5) auf die Einhaltung des Mindestabstands, der Zutrittsregeln und die Maskenpflicht hin. Weiter wurde zum gegenseitigen Schutz ein Spuckschutz an den Kassen, aufgestellt.

## **6.2 Vereinsbetrieb**

Der Zugang und Ausgang Saturn Arena erfolgt ausschließlich über den Bühneneingang . Der Zugang und Ausgang 2te Eishalle erfolgt, wie gewohnt über den öffentliche Zugang der Zweiten Halle. Des Weiteren weisen Schilder (Nr.:2+3+5) auf die Einhaltung des Mindestabstands, der Zutrittsregeln und die Maskenpflicht hin. Die Wege zwischen Zugang, Umkleide und Eisfläche sind, sowohl beim Zugang, als auch beim Verlassen der Halle von der Übungsgruppe als geschlossene Gruppe unter Einhaltung des Mindestabstandsgebotes zurückzulegen. Beim Betrieb einer Eisfläche erfolgt der Zugang, wie oben beschrieben zu den zugeteilten Umkleiden. Das Mindestabstandsgebot gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

## **7. Kommunikation**

Die Besucher werden auf die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Nr.: 1+2+3+4+9+10+11) durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen. Personal, Trainer, Betreuer und weiteres verantwortliche Beteiligte werden in die Regelungen des Hygienekonzeptes unterwiesen. Die Regeln werden durch das Freizeitanlagenpersonal und die Sicherheitsfirma kontrolliert. Die Besucher werden bei den öffentlichen Eisläufen, Eisdisco, Eisstock durch Lautsprecherdurchsagen in angebrachten Zeitintervallen über die Abstands- und Hygieneregeln zusätzlich informiert.

Durchsagetext:

*„Sehr geehrte Besucher,*

*zur Sicherheit aller Besucher und Ihrer eigenen, bitten wir Sie die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Bitte beachten Sie dazu unsere Beschilderung!*

*Vielen Dank!“*

## **8. Desinfektionsmittelspender**

Es werden zusätzliche Desinfektionsmittelspender beschafft. Vor den Zugängen/ Kassen/ Kassenautomaten werden Desinfektionsmittelspender angebracht. In den Personalräumen werden ebenfalls Desinfektionsmittelspender zur Verfügung gestellt. Am Zugang zu den Umkleiden und in den Sanitärbereichen wird ebenfalls die Möglichkeit zur Händedesinfektion geschaffen. Hinweisschild Nr.: 1

Die Anordnung/ Verteilung wird in der Anlage Desinfektionsmittelspender Lageplan dargestellt.

Die Umkleiden und Sanitäranlagen sind mit Seifen- und Handtuchspendern ausgestattet.

## **9. Umkleiden**

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandsgebotes (Hinweisschild Nr.:3 )genutzt werden.

Eine feste Belegung der jeweiligen Räume ist nicht möglich. Es müssen nach der Nutzung alle Gegenstände wieder aus den Räumen entfernt sein.

## **10. Duschen**

Die Sämmelduschen dürfenunter Einhaltung des Mindestandsgebotes 1,5 Meter genutzt werden. Die abgesperrten Duschen (jede Zweite Dusche) darf nicht genutzt werden.. Auf eine Außerbetriebnahme der Duschen wird wegen hygienetechnischen Anforderungen verzichtet (Legionellenprofilaxe).

## **11. WC- Bereiche**

In den WC- Anlagen gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Hierauf wird mit Hinweisschildern

(Nr.: 8) vor den Zugängen hingewiesen. Die WC- Kabinen dürfen nur einzeln benutzt werden. Die Pissoire werden nur so in Betrieb genommen, dass der Mindestabstand gewährleistet ist.

## **12. Eisfläche**

An den Zugängen wird über die geltenden Regeln hingewiesen. Auf der Eisfläche ist der Mindestabstand uneingeschränkt einzuhalten. Hinweisschild Nr.: 3. Dies gilt nicht beim Vereinssport, der nicht kontaktfrei möglich ist und erlaubt ist

### **13. Föns**

Haartrockner dürfen nur begrenzt benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.

### **14. Bänke, Sitzgelegenheiten**

Hier wird auf die Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen. Hinweisschild Nr.: 10+13

### **15. Hygiene**

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweh rung des Zutritts zur Saturn Arena/ 2ten Eishalle inklusive des Zuschauerbereichs für:
  1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  2. Personen mit Kontakt zu COVID- 19 Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils gültigen Infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  3. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  4. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen, jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Sollten Nutzer während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, wie Fieber oder Atembeschwerden, die für SARS-CoV-2 typisch sind, so haben diese umgehend die Anlagen zu verlassen. Die Nutzer werden vor Betreten der Anlagen mit dem Aushang Nr.: 5, über die Ausschlusskriterien informiert.
- In allen Bereichen der Saturn Arena und der 2ten Eishalle, sowie beim Betreten und Verlassen der Anlagen ist das Mindestabstandsgebot zu beachten.
- Für alle Besucher der Saturn Arena/ 2te Eishalle gilt während des gesamten Aufenthalts und während des Zutritts die FFP2- Maskenpflicht. Ausgenommen ist das Tragen der FFP2- Maske bei der sportlichen Betätigung oder z.B. beim Duschen.
- Alle Trainings/ Sportangebote, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Trainer/ Kursleiter betreut wird.
- Für alle Nutzungen, das heißt für jede einzelne Trainingseinheit ist eine Erfassung/ Dokumentation der Teilnehmer mit Namen, Kontaktdaten (sichere Erreichbarkeit) notwendig. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem

Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

- Die Anwesenheit von Zuschauern beim Training und beim Spielbetrieb ist ausgeschlossen. Auf Grund der Platzsituation und der einzuhaltenden Mindestabstände ist auch Begleitpersonen der Sportler der Zugang zu den Umkleiden untersagt.
- Minderjährige Sportler können von Ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Bei Erste- Hilfe- Maßnahmen kommt es zu keinen Einschränkungen. Eine Beatmung wird ausschließlich mit dem Beatmungsbeutel oder der Beatmungsmaske durchgeführt. Die Mitarbeiter/ innen der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH müssen Mund- Nasen- Bedeckung tragen. Masken werden den Mitarbeiter/ -innen zur Verfügung gestellt.
- Die Mindestabstände sind von allen Mitarbeitern/ innen in allen Bereichen strikt einzuhalten. Es ist auf gute Durchlüftung der Räume zu achten.
- Die Reinigung und Desinfektion von Griffflächen wird in möglichst kurzen Intervallen durchgeführt. Hier arbeiten Reinigungsfirma und Mitarbeiter/ innen zusammen.
- Von den Mitarbeitern/ innen ist in den öffentlich zugänglichen Räumen ebenfalls Mundschutz zu tragen. Bei Desinfektionsmaßnahmen sind ebenfalls Handschuhe zu tragen. In der Kasse muss kein Mundschutz getragen werden, da der Kassenraum getrennt ist und durch Spuckschutzscheiben gesichert ist. Bei der Eisbereitung muss ebenfalls kein Mundschutz getragen werden, da sich der Mitarbeiter allein, getrennt durch die Bande auf der Eisfläche befindet.
- Den Mitarbeiter/innen steht an den Arbeitsplätzen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Der eigene Hautschutz ist zu beachten (Hautschutzplan).

## **16. Lüftungskonzept**

Die Lüftung der jeweiligen Halle laufen auf Automatikbetrieb und entsprechend den Anforderungen. Filter werden in vorgeschriebenen Intervallen getauscht. Die Lüftungsanlage wird in vorgeschriebenen Intervallen gewartet. Die Lüftung wird mit 100% Außenluftanteil betrieben.

## **17. Maskenpflicht**

Für alle Besucher der Saturn Arena/ Zweite Eishalle gilt während des gesamten Aufenthalts und während des Zutritts die FFP-2-Maskenpflicht. Ausgenommen ist das Tragen der Maske bei der sportlichen Betätigung. Für das Personal der Saturn Arena/ Zweiten Eishalle gilt eine

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **18. Testung**

Testabhängige Angebote können von den Besuchern/Gästen/Kunden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation:

Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/ Vereins hingewiesen werden.



Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Kann der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers/ Vereins zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber/ Veranstalter/ Vereins (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Satz 6 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Satz 6 Buchst. b oder am Ort des testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt. Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>).

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den §§ 3 und 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.


Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen

## 19. Gastronomie


Für den Betreiber der Gastronomie in der Saturn Arena und der Gastronomie 2te Eishalle incl. der Kioske, gelten die Bestimmungen der Verordnung für die Gastronomie. Vor der Inbetriebnahme muss der Pächter ein Hygienekonzept vorlegen und umsetzen, welches den gültigen Anforderungen entspricht. Die Verantwortung zur Einhaltung der Bedingungen aus dem Hygienekonzept und somit der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylfSMV trägt der Betreiber der Gastronomie.

## 20. Schlittschuhverleih

Für den Betreiber des Schlittschuhverleihs in der Saturn Arena/ 2te Eishalle incl. der Kioske, gelten die Bestimmungen der Verordnungen. Vor der Inbetriebnahme muss der Pächter ein Hygienekonzept vorlegen und umsetzen, welches den gültigen Anforderungen entspricht. Die Verantwortung zur Einhaltung der Bedingungen aus dem Hygienekonzept und somit der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylfSMV trägt der Betreiber des Schlittschuhverleihs.



Peter Regensburger  
Bereichsleiter Freizeitanlagen  
Eishalle



Leonhard Lazarus  
Betriebsleiter Saturn Arena/ 2te

